

26.01.90

A - Fz**Gesetzesbeschluß****des Deutschen Bundestages****Zweites Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 188. Sitzung am 18. Januar 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/6246 - den von den Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Rossmannith, Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Sauter (Epfendorf), Börnsen (Bönstrup), Freiherr von Schorlemer, Borchert, Dr. Jobst, Fellner, Fuchtel, Dr. Göhner, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn, Dr. Solms und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Milchaufgabevergütungsgesetzes
- Drucksache 11/6090 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.02.90**Initiativgesetz des Bundestages**

Zweites Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Ab 1990 können für eine zusätzliche Gesamtmenge von 400 000 Tonnen Milch nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bei Aufgabe der Milcherzeugung im Umfang von mindestens 2 vom Hundert der einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmenge Vergütungen gewährt werden, die folgende Höhe haben können:

- a) 1 600 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch, wenn der Antrag spätestens am 31. August 1990, und

- b) 1 100 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch, wenn der Antrag spätestens am 31. Dezember 1990 gestellt wird.

Die Vergütungen können in einem einmaligen Betrag gewährt werden.“

2. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann ferner der Zeitpunkt bestimmt werden, von dem an Anträge auf Vergütung nach Absatz 1 a nicht mehr gestellt werden können.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Januar 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.